

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 15. März 1952	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 52	Verordnung über die Befreiung von der Bezahlung der Rundfunkgebühren für Blinde, Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger	207
6. 3. 52	Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht	208
1.3.52	Anordnung über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes	210

Verordnung über die Befreiung von der Bezahlung der Rundfunkgebühren für Blinde, Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger.

Vom 6. März 1952

Um es Blinden, Rentnern und Sozialfürsorgeunterstützungsempfängern zu ermöglichen, ohne finanzielle Schwierigkeiten die Sendungen des demokratischen Rundfunks zu hören und dadurch am politischen und kulturellen Leben noch stärkeren Anteil nehmen zu können, wird verordnet:

§ 1

(1) Von der Bezahlung der Rundfunkgebühren sind befreit alleinstehende oder im eigenen Haushalt lebende:

- a) Altersrentner, ■
- b) Unfall- und Invalidenrentner (Vollrentner),
- c) Witwenrentner (Vollrentner),
- d) Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger.

(2) Blinde sind in jedem Fall von der Bezahlung der Rundfunkgebühren befreit.

§ 2

(1) Die Befreiung von der Bezahlung der Rundfunkgebühren ist bei dem Postamt des Wohnbezirks des Anspruchsberechtigten zu beantragen. Anspruchsberechtigte Antragsteller weisen sich aus durch Vorlage ihres Schwerbeschädigtenausweises (Blinde) oder ihres Rentenbescheides der Sozialversicherung oder Bewilligungsbescheides der Sozialfürsorge.

(2) Anspruchsberechtigte zu § 1 Abs. 1 Buchst. a bis Buchst. d haben bei der Antragstellung, eine Erklärung zu unterschreiben, daß sie alleinstehend sind oder im eigenen Haushalt leben.

(3) Die Gebührenbefreiung ist nicht übertragbar.

§ 3

(1) Die Gebührenbefreiung für Blinde ist zeitlich nicht begrenzt.

(2) Die Gebührenbefreiung für die übrigen Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger gilt jeweils für 12 Monate, gerechnet vom Monat der Antragstellung an. Wenn die Voraussetzung für die weitere Befreiung nachgewiesen wird, tritt eine Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate ein,

(3) Die Gebührenbefreiung wird vorfristig aufgehoben, wenn den Verwaltungsstellen der Post oder der Abteilung Sozialwesen bei den Räten der Kreise, der Städte und Gemeinden bekannt wird, daß die Voraussetzungen ihrer Gewährung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Wer sich unrechtmäßig in den Genuß der Rundfunkgebührenbefreiung setzt, wird nach den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 5

(1) Die Abteilungen Sozialwesen bei den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Landes- und Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung sind verpflichtet, diese Verordnung durch Ausgehen den Anspruchsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

(2) Auftretende Schwierigkeiten sind mit den Postämtern sofort zu klären.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erläßt entsprechende Anweisungen an die ihm nachgeordneten Dienststellen.

§ 6

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit

Grotewohl

Chwalek
Minister